Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

13. So nun der Gefangene auf dise oder andere
weis sein Unschuld zu verstehn gibt, oder einen
Eindtpaund anbüttet, welcher ihne von der sagt
vorbauten Straff völlig: oder zum Theill be-
" freyen thäte, oder mitte, so ist nach Gestalt,
" samb dessen, was er angebüttet, durch ge-
" lahrung auf der fürderlichste: Und zwar vor
erstattung der Pfrd: auf den Grunnd seiner
angezeig zestehen, Nicht mit also wahr, hat er
der Gefangene zugemessen, wo nit, so habet
man in den Process weiters nach disser
Verordnung fahrt.

14. Ein Beambter soll den Gefangenen mit Verstrick,
wann er die Flatt bekhome, so wirdt ihme
nichts Gefahrlichs, ~~oder man wirdt ihne mindt-~~
~~bezeisen~~, inglichem auch ihme nit mit Gewa-
" walt zusagen, als sein Verbrechen von andt
wider ihne bereits bestanden worden sey,
Dannoch aber in disen Fäldtn kan der Beambte
mit Fellen, der ander aber mit Verantwortten,
Und eine Zeitlang artolgte Behandlung wäre mit